

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

298 (8.12.1871)

Beilage zu Nr. 298 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 8. Dezember 1871.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Dez. (Allg. Ztg.) General Fehr v. Gablenz hat bei Niederlegung seines Posters Kommando's einen „Abschiedsbesehl“ erlassen, dem wir folgende Stelle entnehmen:

Es gilt Abschied zu nehmen! Daß dieser Abschied kein leichter, dafür bürgen 38 Dienstjahre, 5 Feldzüge und 47 mitunter sehr blutige Tage des Kampfes. Als Jüngling in die Armee getreten, ist sie mir, ich möchte sagen, zur Heimath geworden — und es bleibt eine offene Frage für mich, ob es die mit ihr verlebten bösen oder die guten Tage gewesen, welche mir die meisten Freunde gebracht und geraubt haben. Die allerhöchste Anerkennung durch die huldvollen Worte Sr. Majestät und die Verleihung des Großkreuzes des Leopold-Ordens bewußt, daß ich so glücklich war, im Kriege sowohl als auch im Frieden in schwierigen und mitunter mit großer Verantwortung verbundenen Stellungen den an mich gerichteten Erwartungen zu entsprechen. Dies, im Vereine mit dem Bewußtsein, stets nach meinem besten Wissen und Gewissen gehandelt zu haben, ist ohne Zweifel der glücklichste Abschluß einer vielbewegten militärischen Laufbahn. Die herzlichsten Abschiedsworte, die ich noch sagen will, gelten nicht nur Ihnen, die Sie zuletzt unter meinem Kommando gestanden, und mir fürwahr das Befehlen oft ersparten, indem schon ein ausgesprochen Wunsch genügte; sie gelten Allen, Allen, die in der Armee je mit mir in dem wechselvollen und an Emotionen so reichen militärischen Leben in dienstlicher oder kameradschaftlicher Beziehung gestanden; sie gelten Hoch und Niedrig, die jener Fahne zugeschworen, für die wir je Gut und Blut, so oft es galt, opferfreudig eingesetzt. Und somit lassen Sie mich mit der Hoffnung scheiden, daß Sie mir ein warmes und echt kameradschaftliches Andenken auch in Zukunft bewahren mögen. Das meinige ist Ihnen gewiß. — Gablenz.

Der gewesene Ministerpräsident Graf Hohenwart hat sich mit seiner Familie bleibend in Gmunden angesiedelt.

Italien.

Rom, 1. Dez. Der wegen seiner strammen Opposition auf dem Konzil bekannte kroatische Bischof Strozmayr ist, nachdem er sich vierzehn Tage lang in Rom aufgehalten hatte, ohne eine Audienz beim Papste nachzugehen, am 25. Nov. im Vatikan empfangen worden. Wenn Strozmayr, welcher in seiner Diözese das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit noch nicht verkündigt hat, sich unterwerfen sollte, so würde dies von Seiten des Vatikans als ein großer Sieg betrachtet werden.

Frankreich.

Paris, 3. Dez. Wie englischen Blättern berichtet wird, haben die Mitglieder der Kommission, welche mit den Prinzen von Orleans die Maßregeln bezüglich deren Zulassung zur Nationalversammlung zu besprechen hatten, nichts dagegen einzuwenden, daß die Prinzen ihre Sitze einnehmen. — Die Entlassung des Fürsten Metternich hat ihren Grund nicht in den politischen Veränderungen, welche in Oesterreich vor sich gegangen sind, sondern erfolgte in Uebereinstimmung mit einem von Hrn. Thiers ausgesprochenen Wunsche.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 5. Dez. Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 23. Sept. d. J. auf die höchstehenden Patronat unterliegende kathol. Pfarrei Ergingen, Dekanats Klettgau, den Pfarrer Theodor Huber in Degernau gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 9. Nov. d. J. kirchlich eingesetzt worden; ferner unterm 7. Okt. d. J. aus der Zahl der von dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat der Großh. Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweiser Karl Rolfs in Herthen auf die kathol. Pfarrei baselst, Dekanats Wiesental, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 16. Nov. d. J. kirchlich eingesetzt worden; ferner unterm 12. Aug. d. J. aus der Zahl der von dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat der Großh. Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Karl Litterst von Oberwies auf die kathol. Pfarrei Gamsbrunn, Dekanats Dittelsheim, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 9. Nov. d. J. kirchlich eingesetzt worden; ferner unterm 12. Okt. d. J. auf die höchstehenden Patronat unterliegende kathol. Pfarrei Wieslingen, Dekanats Heilbrunn, den Pfarrverweiser Eduard Dengler baselst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 20. Nov. d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Der von Sr. Durchl. dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die kathol. Pfarrei Emmingen a. Ggg. Dekanats Engen, präsentirte Pfarrer Georg Riß in Bubensack ist am 5. Okt. d. J. in die genannte Pfarre kirchlich eingesetzt worden.

Der von Sr. Durchl. dem Fürsten von der Leyen und Hohengeroldes auf die kathol. Pfarrei Seelbach, Dekanats Lahr, präsentirte Pfarrverweiser Michael Hennig in Darlanden wurde am 16. Nov. d. J. kirchlich eingesetzt.

Der Hr. Bischofsverweiser hat die Pfarrei Endingen, Dekanats Endingen, dem Pfarrer Joseph Lender in Dittelsheim verliehen und ist derselbe am 16. Nov. d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Bermischte Nachrichten.

Strasbourg, 4. Dez. (B. Sttg.) Gestern trafen 640 Rekruten hier ein, welche beim 8. württemb. Infanterieregiment eingetheilt wurden. Heute fand deren Beerdigung in der Thomaskirche statt und war diese feierlicher als zu Hause.

Mühlhausen, 4. Dez. (N. Müllh. Z.) Vergangene Nacht ist aus dem hiesigen Gefängniß der berüchtigte Einbrecher Viktor Meyer, dessen hier erfolgte Verhaftung vor einiger Zeit gemeldet

wurde, in Begleitung zweier Mitgefangenen entkommen und bis zur Stunde noch nicht wieder erlangt worden.

— Pfalzburg, 27. November. (Saarb. Anz.) Der hiesige Gemeinderath hat heute im Beisein des Hrn. Kreisdirectors die Einrichtung einer Volksbank beschlossen, indem er die Statuten genehmigt und die Garantie für alle Verpflichtungen derselben als eine Gemeinde last übernahm. Das neue Institut wird sich von den französischen Sparkassen bedeutend unterscheiden. Während diese nämlich nur Geld gegen Zinsen entgegennehmen, die Verwendung dagegen ausschließlich im Interesse des Staates erfolgte, sollen die der Volksbank eingezahlten Gelder der Gegend selbst auch wieder zu Gute kommen, indem sie gegen besonders günstige Rückzahlungsbedingungen an Eingeseffene ausgeliehen werden. Nach den Erfahrungen, welche man in Deutschland gemacht hat, wird durch diese Kassen das Baargeld, welches an manchen Stellen überflüssig und müßig liegt, an diejenigen hingeführt, wo ein Bedürfniß nach Geld vorhanden ist, und wo dasselbe mit Nutzen verwandt werden kann. Dasselbe geht dadurch viel rascher um und wird viel häufiger zum Nutzen der Gegend verwandt. Wie mancher Handwerker könnte sein Geschäft durch eine Anschaffung bedeutend heben, wenn er nur das nöthige baare Geld hätte, wie vielen Ackerleuten würde geholfen sein, wenn sie sich ein Stück Vieh noch kaufen könnten. Gerade diesen soll durch die Kasse geholfen werden, welche die Tilgung der Schulden in Stückzahlungen zuläßt und dadurch jedem Fleißigen ermöglicht, das Geld, das er zu einer Verbesserung seiner Wirtschaft oder seines Geschäftes aufgenommen hat, leicht wieder zurückzugeben. Auch braucht er nicht den unangenehmen Schritt zu thun, einen Privatmann zu bitten. Bei der Bank bittet Niemand, sondern die Bedingungen sind fest, wonach sie das Geld entweder gibt oder nicht gibt. Auf der andern Seite soll es auch Demjenigen, der mit Glücksgütern nicht zu reich gezeugt ist, möglich gemacht werden, daß sein Geld, soweit er es nicht augenblicklich braucht, ihm bis zu den kleinsten Summen von einem Franken Zinsen trägt, da er dasselbe jeden Augenblick von der Bank wieder fortziehen kann. Nur bei Summen über 200 Franken muß er eine gewisse Kündigungsfrist einhalten. — Die vom Gemeinderathe genehmigten Statuten werden noch dem Kaiser zur Einholung der Korporationsrechte vorgelegt, und dann wollen wir hoffen, daß die Volksbank recht viel Segen unserer Gegend bringt.

H In Cham (Bayern) erklärt der dortige Klerus dem neuen „Kanzelstrafparagrafen“ gegenüber öffentlich, daß er fortbarrn werde, das Wort Gottes zu verkünden wie bisher, allerdings in Beachtung des Gehorsams gegen jene weltlichen Gesetze, welche jeden Staatsangehörigen ohne Ausnahme verbinden, aber auch in Beachtung jener Verantwortlichkeit, die er Gott, seinem Gewissen und den geistlichen Oberen schuldig sei. Er fürchte sich nicht vor dem zweijährigen Gefängniß.

— Im Gerichtssaale eines bayrischen Bergdorfes, das hart an der bayerischen Grenze liegt, wurde dieser Tage ein Prozeß verhandelt, der durch eine ungeheure Schlägerei veranlaßt war. Die Schlägerei aber ergab sich daraus, daß die Tirolerburschen mit den bayrischen über die Vorgänge ihres beiderseitigen Staatwesens in Streit gerieten. Endlich gab einer von den anwesenden Bayern der Meinungsoberkeit in folgendem improvisirten Schnaderhüßl Ausdruck:

Und jetzt hab'n wir a Kaiserreich
— reich reich reich
Und ihr hab't bloß a Kaiserthum
— dumm dumm dumm.

Das war das Signal zum Kampfe, der nun schleunig vom Wort zu Thaten überging. Es sieht uns selbstverständlich fern, diese Rauflust als Heroismus auszugeben, aber immerhin ist doch der Fall so drastisch, daß er eine schlagende Illustration für die nationale Anschauung in jenen Gegenden bietet. (Nat. Z.)

— Gießen, 21. Nov. (Zrf. Z.) Die theologische Fakultät in Kiel hatte den Professor der Theologie Dr. Niehsch dahier für einen dort erlebigen Lehrstuhl vorgeschlagen; der preussische Kultusminister v. Mählert hat jedoch den Vorschlag der Kieler Fakultät abgelehnt. Hr. Niehsch zählt allerdings nicht zu den Hochorten's der kirchlichen Partei, sein Standpunkt ist aber immer noch ein so positiver, daß diese Ablehnung nicht geringes Verdröben erregt hat.

— London, 4. Dez. Warwick Castle, der Stammsitz des Earl of Warwick, eines der schönsten Baudenkmäler aus der Feudalzeit und ein Obdach für werthvolle Alterthümer und Kunstschätze, die fast jeden Reisenden anregen, ist zum großen Theil in Asche gelegt worden. Der rechte Flügel des Gebäudes mit den Staatszimmern, der Bibliothek und den Schlafzimmern brannte bis auf die Außenwände nieder, doch gelang es, die Mehrzahl der werthvollen Gemälde und die Gobelins aus dem 17. Jahrhundert zu retten, wenn auch viele dieser Gegenstände durch ihre hastige Entfernung argen Schaden nahmen. Immerhin wurden noch so viel Kunstgegenstände und Familienreliquien gerettet, daß der Schaden unerträglich bleibt und nicht nach barem Gelde zu berechnen ist.

Gesegentwurf,

den Vollzug der Einführung des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend.

(Fortsetzung.)

Artikel 11.

Von dem Gesetze vom 20. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. 14) über das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige treten außer Wirksamkeit die §§ 1, 2 und 7.

Die §§ 3 bis 6, 8 und 9 dieses Gesetzes finden künftig bei Straffällen der §§ 140 und 143 des Reichs-Strafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß mit dem

Vollzuge der nach § 140 Absatz 2 zu verfügenden Vermögensbeschlagnahme das Amtsgericht zu beauftragen ist.

Artikel 12.

I. Den Staatsbehörden bleibt, soweit nicht besondere Gesetze anderweitige Bestimmungen enthalten, das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener wegen dienstwidrigen Verhaltens im Wege der Dienstpolizei Disziplinarstrafen auszusprechen. Als solche sind allgemein zulässig Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl., und bei ohne Staatsdienereigenschaft Angestellten auch Arrest bis zu 8 Tagen.

II. Wird ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, bei welchem das Reichs-Strafgesetzbuch die Abtrennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt, überhaupt zu einer Freiheitsstrafe oder wegen eines sonstigen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt, so kann derselbe im Disziplinarwege entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt werden. Pensionirten Beamten kann in solchen Fällen der Ruhegehalt entzogen werden.

III. In § 24 der Gemeindeordnung (neueste Fassung von 1870) fällt die Bestimmung unter Ziffer 2 und unter Ziffer 3 das Wort „bürgerlichen“ hinweg.

Artikel 13.

I. Die bisherigen Gesetze über die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten, nämlich:

- a. vom 6. März 1845 bezüglich des Männerzuchthauses,
- b. vom 2. Oktober 1863 (Reg.-Bl. Nr. 42) bezüglich des Männerzuchthauses, und
- c. vom 13. Juli 1866 (Reg.-Bl. Nr. 41) bezüglich der Weiberstrafanstalt,

treten, vorbehaltlich der Uebergangsbestimmung in Art. 31 dieses Gesetzes, außer Wirksamkeit.

II. Zuchthausstrafen werden während der ersten drei Jahre regelmäßig in Einzelhaft vollzogen. Derselbe findet jedoch keine Anwendung bei Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als nicht dafür geeignet erscheinen.

Ferner können Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben und deren Weisamkeit mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unmöglich gehalten wird, durch Anordnung der obersten Justizbehörde auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden.

III. Diese Bestimmungen finden im Allgemeinen auch auf den Vollzug von Gefängnißstrafen Anwendung, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten die Durchführung der Einzelhaft ermöglichen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens das erste Strafjahr in Einzelhaft vollzogen wird.

Bei jugendlichen Sträflingen soll aber, so lange dieselben das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einzelhaft in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Mit Genehmigung der obersten Justizbehörde kann dieselbe übrigens bei solchen Sträflingen aus besonderen Gründen bis auf die Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

IV. Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet. Wird während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wegen körperlicher oder geistiger Krankheit eines Sträflings dessen Verlegung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig, so ist die in derselben zugebrachte Zeit in die Strafdauer einzurechnen.

Ebenfalls gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung in der Strafanstalt abgeführter Sträfling zu erstehen hat.

V. Als Disziplinarstrafen sind in den Strafanstalten zulässig:

- a. in allen Anstalten:
 - 1) Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
 - 2) einsame Einsperrung bis zur Dauer von einem Monate;
 - b. in den Zuchthaus- und Gefängnißanstalten außerdem:
 - 3) Entziehung der Lagerstätte, ununterbrochen nicht länger als drei Nächte;
 - 4) Hungerkost (Brod oder Suppe und Wasser), nach einander nicht länger als sieben Tage je um den andern Tag und nicht wiederholt vor Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens sieben Tagen;
 - 5) Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterner Zelle), ununterbrochen nicht länger als drei Tage und nicht wiederholt vor einer Zwischenzeit von wenigstens drei Tagen;
 - c. im Zuchthause endlich auch noch:
 - 6) Anwendung des Strafstuhls, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht länger als drei Tage nach einander.

VI. Weitere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen, die Hausordnung der Strafanstalten und das Disziplinarverfahren in denselben, sowie den von den Sträflingen zu leistenden Kostenersatz werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 14.

I. Das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. 28) über die polizeiliche Verwahrungsanstalt tritt,

vorbehaltlich der in Artikel 32 dieses Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Wirksamkeit.

II. Die auf Grund von § 362 Absatz 2 des Reichs-Strafgesetzbuches in ein polizeiliches Arbeitshaus verbrachten Personen müssen auch vor Ablauf der von der Landes-Polizeibehörde bestimmten Zeit aus ihrer Verwahrung entlassen werden, wenn ihnen ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise Sicherheit vorliegt, daß nach der Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche die frühere Verbringung in die Anstalt rechtfertigten. Außerdem kann die Entlassung jeder Zeit von dem Ministerium des Innern verfügt werden.

III. Als Disziplinarstrafen sind auch in dem polizeilichen Arbeitshause die Art. 13 Absatz V dieses Gesetzes unter Ziffer 1—4 bezeichneten zulässig.

IV. Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt in dem durch die Verordnung festzusetzenden Betrage hat zur Hälfte der zur Armenunterstützung verpflichtete Armenverband zu tragen.

V. Weitere Vorschriften über die Einrichtung des Arbeitshauses und über die Verwendung bestraffter Personen zu gemeinnützigen Arbeiten in den Fällen des § 362 Absatz 2 des Reichs-Strafgesetzbuches werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 15.

I. Das Gesetz vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen bleibt mit der Abänderung in Geltung, daß in § 13 die Worte: „sowie der Gehilfe beim Selbstmord“, gestrichen werden, und daß § 19 folgende Fassung erhält:

„Die Verurteilung eines Ehegatten zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Todes- oder Zuchthausstrafe begründet für den andern Ehegatten die Klage auf Scheidung (Landrechtssatz 232).“

II. Die Verurteilung eines Elterntheiles wegen Verübung einer der in den §§ 173—182 des Reichs-Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf ein eigenes Kind hat das Erblichen der dem Verurteilten durch die Art. 148—153, 371—374 und 384 des babilischen Zivilgesetzbuches (Landrechts) eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und Güter des Kindes von Rechtswegen zur Folge.

III. In § 2 der Beilage I. zur Strafprozessordnung wird Ziffer 4, als durch die Bestimmungen in § 31 und § 34 Ziffer 3 des Reichs-Strafgesetzbuches ersetzt, aufgehoben.

IV. Als durch § 34 Ziffer 4 des Reichs-Strafgesetzbuches ersetzt sind ferner aufgehoben die hinsichtlich öffentlicher Wahlrechte Beschränkungen enthaltenden Bestimmungen: a. in § 36 b, Ziffer 4 der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde (neue Fassung vom 16. April 1870, Gef.-Bl. Nr. 25);

b. in § 11 Ziffer 1 und 2 der Gemeindeordnung (neue Fassung von 1870);

c. in § 26 Ziffer 1 und 2 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 (Gef.-Bl. Nr. 32);

d. in § 21 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 (Gef.-Bl. Nr. 33).

V. Vor dem Gesetze vom 5. Mai 1870 (Gef.-Bl. Nr. 32) über das Aufenthaltsrecht sind aufgehoben: § 1, Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und Absatz 2, ferner § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4.

VI. Die Wirkungen, welche in § 12 Absatz 1, sowie in § 21 Ziff. 3 und 4 des Bürgerrechtsgesetzes (neueste Fassung von 1870) der Verurteilung zu einer peinlichen Strafe, zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung beigelegt sind, treten statt in diesen Fällen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die ausgesprochene Dauer derselben ein.

VII. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes von Amts wegen zur Folge.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bewirkt den dauernden Verlust des bekleideten Kirchenamtes und die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit ein Kirchenamt zu erlangen.

Die Strafe des Verlustes der bekleideten öffentlichen Ämter erstreckt sich auch auf Kirchenämter und kann auch gegen Angeklagte erkannt werden, welche nur ein Kirchenamt bekleiden.

II. Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

Artikel 16.

An die Stelle des § 30 und der Beilage II der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 18), sowie des Gesetzes vom 2. Dezbr. 1869 (Gef.-Bl. Nr. 34) über die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte treten folgende Bestimmungen:

Vor die Schwurgerichte gehören:

1) im Allgemeinen sämtliche Verbrechen (im Sinne von § 1 Absatz 1 des Reichs-Strafgesetzbuches); schwere und im zweiten Rückfalle verübte Diebstähle (§§ 243 und 244 des Reichs-Strafgesetzbuches), schwere Hehlerei (§ 258 Ziffer 2 und § 260 und 261 des Reichs-Strafgesetzbuches), im zweiten Rückfalle verübter Betrug (§ 264 des Reichs-Strafgesetzbuches) und Fälschung von Privaturkunden aus Gewinnsucht (§ 268 Ziff. 1 in Verbindung mit den §§ 269 und 270 des Reichs-Strafgesetzbuches), jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Falles eine Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren zu erkennen ist; 2) ausnahmsweise folgende Verbrechen:

a. Beleidigungen des Bundesoberhauptes oder des Landesherren, bezw. eines Mitgliedes seines Hauses, Reichs-Strafgesetzbuch §§ 95. und 97;

b. feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten, Reichs-Strafgesetzbuch § 102;

c. Wahlvergehen, Reichs-Strafgesetzbuch §§ 107—109 in Verbindung mit § 339 Absatz 3;

d. Aufforderung zum Ungehorsam, Reichs-Strafgesetzbuch §§ 110 und 111;

e. Aufruhr und Auflauf, Reichs-Strafgesetzbuch §§ 115 und 116;

f. Beteiligung an bewaffneten Haufen oder gesetzwidrigen Vereinen, Reichs-Strafgesetzbuch §§ 127—129;

g. öffentliche Aufreizung, Reichs-Strafgesetzbuch §§ 130 und 131;

h. Annahmung eines öffentlichen Amtes, Reichs-Strafgesetzbuch § 132;

i. Amtsmißbrauch von Geistlichen, Art. 9 dieses Gesetzes; k. sonstige mittelst der Presse verübte Verbrechen, mit Ausnahme von Fällen des § 184 des Reichs-Strafgesetzbuches und des § 9 des Preßgesetzes vom 2. April 1868, Reg.-Bl. Nr. 23, sofern der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat; endlich

3. Begünstigung und Hehlerei in den Fällen der §§ 257, 258 Ziffer 1 und 259 des Reichs-Strafgesetzbuches, sofern sie sich auf ein schwurgerichtlich abzuurtheilendes Verbrechen oder Vergehen beziehen und gleichzeitig mit diesem verübt werden.

Artikel 17.

In dem von der Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte handelnden § 26 Absatz 1 der Gerichtsverfassung erhält der Schlusssatz folgende Fassung:

„sie dürfen jedoch in den ihnen überlassenen Verbrechensfällen auf Zuchthaus nur bis zu 3 Jahren erkennen.“

Artikel 18.

An die Stelle des § 15 und der Beilage I. der Gerichtsverfassung treten folgende Bestimmungen:

Von Strafsachen gehören vor die Amtsgerichte:

A. vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 19 und 25 dieses Gesetzes, sämtliche Uebertretungen (im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichs-Strafgesetzbuches), soweit nicht bezüglich einzelner Arten derselben durch in Kraft bleibende besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist; ferner

B. unter der Voraussetzung, daß im gegebenen Falle nur eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten Gefängniß oder eine Geldstrafe bis zu 300 fl. nebst etwaiger Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist, und unter Beschränkung der amtsgerichtlichen Straf Gewalt auf diesen Umfang, folgende Verbrechen:

a. aus dem Reichs-Strafgesetzbuche:

1) Widerstand gegen die Staatsgewalt, § 113, 2) Hausfriedensbruch, § 123, 3) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, §§ 134 bis 138,

4) Ausgeben falschen Geldes, § 148, 5) Störung des Gottesdienstes, § 167,

6) Erregung öffentlichen Aergernisses, §§ 183 und 184, 7) Beleidigungen, §§ 185—200, mit Ausnahme der Fälle des § 197,

8) leichte vorfällige und fahrlässige Körperverletzungen, §§ 223 und 230,

9) Gewaltthätigkeiten und Drohungen, §§ 240 und 241, 10) einfache Diebstähle bis zum Werthbetrage von 50 Gulden, § 242,

11) Unterschlagungen bis zum gleichen Betrage, § 246, 12) Begünstigung und Hehlerei nach den §§ 257, 258 Ziffer 1 und 259, wenn sie sich auf ein gleichzeitig amtsgerichtlich abzuurtheilendes Hauptvergehen beziehen, oder wenn sie für sich allein zur Aburtheilung kommen,

13) Betrug und Untreue, §§ 263 und 266, bis zum Werthbetrage von 50 fl.,

14) Wiederverwendung schon gebrauchter Stempel, § 276, 15) strafbarer Eigennutz in den Fällen der §§ 285—291, 16) unberechtigtes Jagden nach § 292 und schwere Fischerei nach § 296,

17) unbefugte Eröffnung fremder Briefe oder Urkunden, § 299,

18) einfache Sachbeschädigung, § 303, 19) fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs, § 318, 20) gemeingefährliche Handlungen der in § 327 Absatz 1, § 328 Absatz 1 und § 330 bezeichneten Art;

b. aus besonderen Gesetzen:

21) Fälle des § 9 des Babilischen Preßgesetzes, sowie des § 13 des Babilischen Vereinsgesetzes,

22) Forstvergehen (§§ 168 Absatz 3, 169 und 169a des Forstgesetzes),

23) Vergehen gegen die Feuerversicherungsgesetze (§§ 10—12 und 14—16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Reg.-Bl. Nr. 28, über Fahrnißversicherungen und § 10 bis 13 des Gesetzes vom 23. März 1852, Reg.-Bl. Nr. 14, über Gebäudeversicherungen),

24) Vergehen nach § 147 der Gewerbeordnung, 25) Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Zollgesetze, soweit solche gerichtlich zu erledigen sind (vergleiche Artikel 27),

26) Post- und Portobefraudationen unter der gleichen Voraussetzung (§§ 27—46 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetzblatt Seite 347).

II. In § 304 Absatz 2 der Strafprozessordnung werden die Worte: „bei den in Ziffer 1—26 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen“ gestrichen.

Artikel 19.

I. Die in § 39 der Gerichtsverfassung geordnete Strafgerichtsbarkeit der Bürgermeister wird auf Anklagen wegen Beleidigungen (Theil II., Abschnitt XIV. des Reichs-Strafgesetzbuches) beschränkt, und die Straf Gewalt derselben dabei auf Geldstrafen bis zu 5 Gulden oder Haft bis zu 2 Tagen bestimmt.

II. Die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Verfahren in

Polizeistrafachen, bei welchen ebenfalls an die Stelle der Gefängnißstrafe Haft von gleicher Dauer tritt, finden fünfzig Anwendung in folgenden Fällen:

a. bei § 360 Ziff. 11 und 13, § 361 Ziff. 4, § 365, § 366 und § 367 Ziff. 12, § 368 Ziff. 1, 2 und 4—9 des Reichs-Strafgesetzbuches;

b. bei § 49 Absatz 1, den §§ 52, 56—59, 63, 74—78, 93, 95, 96 Ziffer 2, 100, 103 Absatz 3, 108, 109, 114 Ziffer 4—6, 120—124, 129, 132, 134b, 136, 143, 144, 145 und 147 des Babilischen Polizeistrafgesetzbuches;

c. bei Uebertretungen des § 5 der zum Vollzuge des § 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Reg.-Bl. Nr. 6) über die Veräußerung von Bürger-Holzgaben, deren §§ 6 und 7 aufgehoben sind;

d. bei Uebertretungen im Sinne von § 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen;

e. bei Uebertretungen des § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung.

III. Die in § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867 (Reg.-Bl. 1868, Nr. 1) über die Bestrafung der Verurtheilung von Gemeindegabgaben enthaltenen besonderen Vorschriften werden im Allgemeinen aufrecht erhalten, jedoch fällt der Schlusssatz dieses Paragraphen („die gerichtliche Aburtheilung erfolgt ohne Zugug von Schöffen“) weg. (Fortsetzung folgt.)

Freiburg, 4. Dez. Ein Artikel in Nr. 287 dieser Zeitung „Die Wasserleitungen“ hatte die Provokation zur Folge, daß ein zweiter von Freiburg in Nr. 291, Beilage, erschien, dem zu entgegen ich mich berufen füfle.

Ursache ist, daß ich von dem Vorstande der Stadtgemeinde beauftragt wurde, mich den Wassererschürfungen, zunächst denen „im Bohrer“ zu unterziehen, welche zuvor von dem Hrn. Geometer Muggenfuß, der hiemit seine ersten hydrographischen Versuche begann, geleitet worden. Das kleine Quellengebiet, die großartigsten Gänge und der Mangel an tiefen Nasen und Wootspoltern, schließlich auch eine 30,000' lange Röhrenfahrt bis zur Stadt bewährten nach meinem Ermessen eine andere Umschau, aus der sich die nach meinen Angaben ins Werk gesetzten und geglätteten Wassererschürfungen auf der Reymatte oberhalb Ebnet im Dreifamthale ergaben, welche seiner Zeit die ganze Stadt Freiburg mit hinreichendem und reinem Trinkwasser versorgen können.

Zwei unter der wasserleeren Dammerde bis in den groben Kies abgeteufte Sondbiruben nahe einem Hochgestade und innerhalb seiner Einbiegung beständigen meine Voraussetzung, daß dem Wasser durchlässe im Diluvialboden außerhalb der vorgeschichtlichen Flußbeugung die geringsten Deminisse durch Reibung entgehen, auf das Erfreulichste: man hob aus der Tiefe große Gerölle mit Quellsinter und der Wasserzudrang beehrte die Vorsetzung eines 400' langen Abzuggrabens, welcher eine Ueberleitung des Abflusses wassergebender Kieslagen ermöglichte. Ein Näheres über die Hydrographie dieser Dertlichkeit bietet meine geologische Bearbeitung der Umgebung von Freiburg, Heft XII der bad. Statistik auf den Seiten 5 bis 20, welche ich im Frühling 1861 niederschrieb.

Die Abweichungen in der Art der Bestimmung der Menge des Wasserabflusses bewogen mich, eine Reihe sachkundiger Männer als Ingenieure, einen Hüthenmann, zwei Physiker und Andere an den Ort meiner Freude zu bitten; unter diesen kontrollierten drei meiner Messungen über Geschwindigkeit und Querschnitt und vernarfen die von dem Hrn. Geometer Muggenfuß eingehaltene andere Wassernehmung, welche man anwendet, wenn man eine kanalifizierte Wassermenge nach „landläufiger“ Formel als Aufschlagwasser bestimmen will, welche Methode aber hier das Wasser im Riese zurückstaute.

Meine Ermittlungen habe ich mehreren Freunden mitgetheilt und einer derselben bediente sich in Nr. 287 dieses Blattes der Angabe von Geschwindigkeit und Durchschl., woraus sich 34 Kubfuß in der Sekunde berechnen lassen; zieht man nun wie üblich 30 Proz. von der mathematisch berechneten Geschwindigkeit der Strömung in dem rauhen Kiesbette ab, so verbleiben über 2 Kubfuß reell in der Sekunde. Diese Wassermenge kam unter den seit dem Jahre 1857 während meteorologischen Verhältnissen als ein absolutes Minimum der noch unvollständigen Erschürfungen betrachtet und angenommen werden, daß sie sich durch Vertiefung des Abflusses bedeutend vergrößern lasse.

Dem mir wohlgenigten Verfasser des Artikels „Freiburg vom 26. Nov.“ möchte ich das Studium der im Eingange angeführten Schrift empfohlen haben; auch hätte ich gewünscht, er wäre Hörer der von mir im Winter 1866 gehaltenen Vorträge im Gewerbeverein „Über den Boden von Freiburg in Bezug auf Leben und Gesundheit“ gewesen. Sehr bald wird der Artikelshreiber durch die dem Brudmann'schen Gutachten entnommene Station: „daß gut und reichliches Quellwasser in den Geröllablagerungen des Thalgrundes am besten am Uferande alter Hochfläße erschlossen werden könne“. Dergleichen mit den Arbeiten meines langjährigen Freundes, Hrn. Bauath Brudmann, meines Lehrers in Hydrographie und dem athenischen Vorwissen, vertrat, wollte ich des in meinem Hause geschriebenen Operates wieder ansichtig werden; meine Nachfrage nach diesem wurde jedoch dahin beantwortet, „dasselbe liege beim Hrn. Geometer Muggenfuß“. Dies ersuchte mir die sichere Perspektive nach dem Verfasser des Artikels in Nr. 291. [Wir sind es der Wahrheit schuldig, zu bemerken, daß Hr. Muggenfuß, den wir gar nicht kennen, den betr. Artikel nicht eingeleitet hat. — D. Red.]

Da die Neugier in der hydrographischen Branche große Schwindeleien zu Tage brachte, so erschien mir diese Anseinerbeziehung am Plage. Meine Maßnahmen unterordne ich den Eingebungen der Naturforschung und dieser verdanke ich die Entdeckung des so bedeutamen Fundes. — Dr. Julius Schill.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

S. Dez.	Barometr.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
1. Dez.	27° 10.1"	— 3.6	0.96	SW.	bedeckt	Schnee
2. Dez.	27° 10.8"	— 2.8	0.71	N.	bedeckt	heiter
3. Dez.	27° 11.3"	— 7.8	0.95	.	klar	.

Beantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Koenlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

§. 415. Mauthen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- oder Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypothekeneintragsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen und richterlichen Hypothekeneinträgen und auch Kaufschillingen, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers, insofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist. Wenn bei den einzelnen Einträgen nichts Anderes angegeben ist, sind die Beihiligten alle von hier.

Mauthen, den 24. November 1871. Das Pfandgericht: Der Bürgermeister A. J. Furtb.

Der Bereinigungs-Kommissär: C. Senft, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, and Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It lists various entries from 1832 to 1871 across different volumes (Bände V, VI, VII, VIII, IV, V).

Bürgerliche Rechtsplegen.

§. 499. Nr. 19, 142. Bruchsal. Auf Antrag des Johann Adam Wein del von Forst und gemäß § 684 und ff. B.O. werden alle diejenigen, welche an dem auf hiesiger Verwaltung gelegenen Grundstück, dessen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiennt aufgefordert, solche binnen 2 Monaten außer geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

2 Bril. Wiese auf der Bach, neben Johann Burger und einem Reuthardt. Bruchsal, den 24. November 1871. Großh. bad. Amtsgericht.

§. 500. Nr. 19, 146. Bruchsal. Auf Antrag des Christof Burgart von hier und gemäß § 684 und ff. B.O. werden alle diejenigen, welche an dem auf hiesiger Gemarkung gelegenen Grundstück, dessen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten außer geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

1 Bril. Weinberg im Augsteiner, neben Hanser Rink und Bartholomäus Vogel hier. Bruchsal, den 24. November 1871. Großh. bad. Amtsgericht.

§. 477. Nr. 9586. Ettlingen. Karl Andree der Wittwe von Ghenroth befiht auf der Gemarkung Ghenroth: 80 Ruthen Acker im Ortsteil, einerseits Leopold Reiter, andererseits Jakob Ehms; 102 Ruthen Acker im neuen Feld, einerseits Andreas Müller, andererseits Gemarkung Busembach; 76 Ruthen Wiesen auf den Hochbergswiesen, einerseits Michael Beck, andererseits Robert Seiberlich.

Diese Grundstücke sind im Grundbuche nicht eingetragen; es werden daher diejenigen, welche an dieselben dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, diese binnen 2 Monaten außer geltend zu machen, widrigenfalls solche der Klügerin gegenüber für erloschen erklärt würden. Ettlingen, den 28. November 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Richter.

§. 467. Nr. 17, 716. Molsbach. Die Gemeinde

- 1) Ein einstufiges Schaaflaus mitten im Dorfe an der Straße, neben Ludwig Stroh und Johann Adam Grimm; 2) ein zweistufiges fabel. Schulhaus, neben Karl Meißners Scheuer und dem Marktplatz; 3) eine Feuerpritzenremise an der vordern Schulscheuer, neben dem Marktplatz; 4) ein zweistufiges evangelisches Schulhaus mit Scheuer am Marktplatz; 5) 1 Morg. 3 Bril. 75 Ruth. Acker im hohen Rain, neben Anshöfer und Gottlieb Weidenhammer; 6) 2 Bril. 46 Ruth. 3 Fuß Acker im untern Thal, neben Graben und Georg Adam Streib's Erben; 7) 2 Bril. 9 Ruth. 6 Fuß Zellader, neben Hoffmilling und Wilsung; 8) 2 Morg. 2 Bril. 63 Ruth. 9 Fuß Acker im Neuntircherweg, neben Adam Murr Erben und Karl Walter; 9) 5 Morg. 2 Bril. 67 Ruth. 4 Fuß Acker in den Königsnädem, neben Georg Lang und Georg Adam Haut; 10) 39 Ruth. 3 Fuß Acker, neben Andreas Joh und Adam Joh Bier; 11) 75 Ruth. 9 Fuß Acker im obern Mülleite, neben Valentin Lehner's Erben; 12) 73 Ruth. 3 Fuß Acker in der Kuhbanf, neben Gausse und Andreas Joh; 13) 83 Ruth. 8 Fuß Acker im obern See, neben Karl Gruppenberger; 14) 78 Ruth. 6 Fuß Acker im Binzig, neben Karl Meer und Karl Wägele; 15) 75 Ruth. 6 Fuß Acker im Falgengrund, neben Peter Roe und Andreas Stroh Erben; 16) 47 Ruth. 1 Fuß Acker im vordern Weingarten, neben Karl Reiter und Anshöfer; 17) 52 Ruth. 4 Fuß Acker in den Walgenädem, neben Adam König Erben und Karl Meißner; 18) 1 Bril. 46 Ruth. 7 Fuß Acker im Neuntircherweg, neben Michael Kirflätter und Georg Fiederlein; 19) 86 Ruth. 4 Fuß Acker im Helderbusch, neben Martin Freimüller; 20) 1 Bril. 10 Ruth. 1 Fuß Acker im Schloßbuckel, neben Ludwig Metz und Karl Streib; 21) 3 Bril. 53 Ruth. 7 Fuß Acker in den vordern Weiden, neben Heiligengut und Jakob Weidenhammer's Erben; 22) 73 Ruth. 3 Fuß Acker im obern Thal, neben Josef Gut und Högut; 23) 99 Ruthen 5 Fuß Acker im untern Helmstberg, neben Eisenbahn und Georg Adam Streib; 24) 65 Ruthen 5 Fuß Acker in den vordern Tzomachgräben, neben Wagner Streib und Karl Meißner;

- 25) 1 Bril. 20 Ruth. 5 Fuß Acker in den hintern Weiden, neben M. Uhl und Heinrich Lehner; 26) 2 Bril. 14 Ruth. 8 Fuß Acker im Glendberg, neben Philipp Weidenhammer und Adam Grafer; 27) 1 Bril. 57 Ruth. 2 Fuß Acker im hohen Rain, neben Andreas und Philipp Gallion; 28) 52 Ruth. 4 Fuß Acker ober den Königsnädem, neben Andreas Rüdinger, Schmidt, und Josef Eppel; 29) 1 Bril. 31 Ruth. 1 Fuß Acker im Seebach, neben Graben und Georg Fiederlein; 30) 1 Bril. 31 Ruth. 1 Fuß Acker in den obern Glangassen, neben Schaffnerrei und Adam Streib Erben; 31) 1 Bril. 41 Ruth. 5 Fuß Acker im Goldbuckel, neben Gottlieb Weidenhammer; 32) 52 Ruth. 4 Fuß Acker im hintern Weingarten, neben Andreas Brenner Erben; 33) 49 Ruth. 8 Fuß Acker, neben Karl Meißner und Ludwig Streib; 34) 1 Bril. 93 Ruth. 9 Fuß Acker im Neuntircherweg, neben Georg Sauer und Ernst Hüner Wittib; 35) 2 Bril. 30 Ruth. 6 Fuß Acker, neben Weg und Philipp Gottmann; 36) 78 Ruth. 6 Fuß Acker in den vordern Weingärten, neben Josef Grimm und Ludwig Streib; 37) 1 Bril. 65 Ruth. 9 Fuß Acker in den hintern Weidenädem, neben Weg und Lehrer Bamschbach; 38) 1 Bril. 57 Ruth. 2 Fuß Acker in der alten Straße, neben Schaffnerrei und Georg Kirsch; 39) 1 Bril. 15 Ruth. 3 Fuß Acker in den Lohäcker, neben August Seel und Karl Brenner; 40) 2 Bril. 4 Ruth. 4 Fuß Acker in der Schäfershölle, neben Karl Gruppenbacher und Martin Streib; 41) 1 Bril. 4 Ruth. 8 Fuß Acker in den hintern Pfaffenbögen, neben Schaffnerrei und Michael Kirflätter; 42) 52 Ruth. 4 Fuß Acker in den Walgenädem, neben Johann Streib und Martin Streib; 43) 73 Ruth. 3 Fuß Acker im Bergel, neben Heinrich Brun und Karl Meißner; 44) 1 Bril. 25 Ruth. 8 Fuß Acker im Fuchsbau, neben Karl Brenner; 45) 44 Ruth. 5 Fuß Acker ober den zwei Bäumen, neben Dr. Gemann und Anshöfer; 46) 1 Bril. 83 Ruth. 4 Fuß Acker in den hintern Pfaffenbögen, neben Wilhelm Dreht; 47) 1 Bril. 4 Ruth. 8 Fuß Acker im Glendberg, neben Anton Wilsig und Anshöfer; 48) 3 Bril. 14 Ruth. 5 Fuß Acker im Buchwald, neben Anshöfer; 49) 1 Bril. 4 Ruth. 8 Fuß Acker im Wüstenloos, neben Michaelbacher Gemarkung- und Wiesen; 50) 2 Bril. 52 Ruth. 6 Fuß Acker in der Siegelbach, neben Hirtensädem und Wald;

- 51) 31 Ruthen 4 Fuß Acker in dem vordern Mosbacherpfad, neben Anshöfer und Baumshule; 52) 2 Morg. 1 Bril. 5 Ruth. 91 Fuß Acker, neben Rain und Baumanlage; 53) 3 Morg. 38 Ruth. 5 Fuß Acker, neben Wald und Breitenbronner Gemarkung; 54) 91 Ruth. 7 Fuß Acker im obern Thal, neben Friedhof und Anshöfer; 55) 94 Ruth. 3 Fuß Acker, neben Rain und Anshöfer, Abschnitt vor der Eisenbahn; 56) 3 Bril. 69 Ruth. 7 Fuß Wiesen in der Schulzenwiese, neben Graben und Adersfeld; 57) 5 Bril. 14 Ruth. 1 Fuß Wiesen im Rain und Wüstung im See; 58) 43 Ruth. 15 Fuß Wiesen im Kellersbrunnen, neben Doktor Gemann und Georg Michael Weidenhammer; 59) 13 Ruth. 1 Fuß Wiesen in den Goldwiesen, neben Andreas Brenner und Karl Gruppenbacher; 60) 26 Ruth. 2 Fuß Wiesen in den Eichwiesen, neben Emanuel Steger und Georg Streib; 61) 31 Ruth. 4 Fuß Wiesen hinter der Kreuzmühle, neben Philipp Brenner; 62) 91 Ruth. 7 Fuß Wiesen in den Tiefenwiesen, neben Anshöfer und Falschgut; 63) 73 Ruth. 3 Fuß Wiesen in den Ruffwiesen, neben Martin Streib; 64) 41 Ruth. 1 Fuß Wiesen im Teufelsbrunnen, neben Graben und Andreas Brenner; 65) 20 Ruth. 9 Fuß Wiesen im untern Wappes, neben Steuerperquator Braun Wittwe; 66) 52 Ruthen 4 Fuß Wiesen in den Bodswiesen, neben Parrgaut; 67) 65 Ruth. 6 Fuß Wiesen im Weilerhof, neben Philipp Adam Schmitt und Johannes Meißner; 68) 26 Ruthen 2 Fuß Wiesen im obern Wappes, neben Andreas Gallion; 69) 13 Ruth. 1 Fuß Wiesen in der grünen Au, neben Peter Lang und Adam Hoffmann; 70) 52 Ruth. 4 Fuß Wiesen in der Schlagwiese, neben Adersfeld und Georg Sold; 71) 5 Ruth. 2 Fuß Wiesen im Bächel, neben Andreas Weidenhammer und dem Hirtengarten; 72) 13 Ruth. 1 Fuß Wiesen hinter der Eichmühle, neben G. Streib und Philipp Brohm Erben; 73) 15 Ruth. 7 Fuß Wiesen in der Ruffwiese, neben G. Fr. Weidenhammer Wittwe und Graben; 74) 52 Ruth. 4 Fuß Wiesen daselbst, neben Wilhelm Dreht und Graben; 75) 13 Ruth. 1 Fuß Garten im grünen Bächel, neben Andreas Weidenhammer und Anshöfer; 76) 15 Ruthen 7 Fuß Garten im grünen Bächel, neben Georg Kirsch und Adam Streib; 77) 10 Ruth. 4 Fuß Hausgarten beim Rathhaus, neben Georg Fiederlein und Wilhelm Dreht; 78) 10 Ruth. Holzlagerplatz bei der Kreuzmühle,

neben Weg und Wiesenstücker;
79) 67 Morg. 3 Brtl. 49 Ruth. Wald im Witt-
umschlag, neben Michelbacher Gemartung und
der Landstraße;
80) 9 Morg. 7 Ruth. Wald in der Schiedwast,
neben Wiesen und Feld;
81) 14 Morg. 3 Brtl. 97 Ruth. Wald im Stragen-
schlag, neben Privatgütern gegen Reicharts-
hausen;
82) 61 Morg. 2 Brtl. 48 Ruth. Wald im Bergel,
neben Privatgütern und Privateigentum vom
Weilerhof;
83) 86 Morg. 1 Brtl. 7 Ruth. Wald im Helm-
schlager Berg, neben Privaten und Gemartung
Helmshald;
84) 104 Morg. 51 Ruth. Wald im Falgengrund,
neben Aghaherhauser Privatgütern und Ge-
martung Breitenbrom;
85) 65 Morg. 1 Brtl. 96 Ruth. Wald im Wolfs-
garten, neben Michelbacher und Reicharts-
häuser Gemartungen;
86) 29 Morg. 89 Ruth. Wald im Fortenschlag,
neben Helmshalter Gemartung;
87) 95 Morg. 1 Brtl. 13 Ruthen Wald im Al-
mentteich, neben Schönbrunner und Aebacher
Antheiler;

deren Erwerbstitel nicht im Grundbuch eingetragen
sind. Dem gestellten Begehren gemäß werden Die-
jenigen, welche lehenrechtliche, fideikommissarische An-
sprüche oder dingliche Rechte an diesen Grundstücken
geltend machen wollen, aufgefordert, binnen 2 Monaten
dies dahier zu thun, widrigenfalls dieselben der ge-
mährlichen Besitzern gegenüber als erloschen erklärt
werden.
Mosbach, den 14. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehnert.

498. Nr. 19,171. Bruchsal.
In Sachen
der Erben der Ehefrau des Raimund
Pfeiffer in Unterrombach
gegen
Unbekannte,
Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 16.
Juli, Nr. 11,823, weder dingliche Rechte, noch leben-
srechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den
dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden,
so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für
erloschen erklärt.
Bruchsal, den 24. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäb.

519. Nr. 9247. Korb.
J. S.
der Gemeinde Scherzheim
gegen
unbekannte Berechtigten auf den Ge-
maltungen Scherzheim, Lichtenau und
Helmlingen,
dingliche Rechte betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keine
Ansprüche an die in der diesseitigen öffentlichen
Aufforderung vom 6. September d. J., Nr. 6691, be-
zeichneten Eigenschaften geltend gemacht worden sind,
so werden diese Ansprüche der Gemeinde Scherzheim
gegenüber hiermit für erloschen erklärt.
Korb, den 29. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

505. Nr. 7995. Vorberg. Nachdem auf die
diesseitige öffentliche Aufforderung vom 12. September
d. J., Nr. 5912, keinerlei Rechte an das dort genannte
Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche
dem Johann Georg Willand von Kupprichhausen
gegenüber für verloren erklärt.
Vorberg, den 29. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

529. Nr. 5990. Messkirch.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 13.
September, Nr. 4896, keine Ansprüche auf die dort
genannten Grundstücke geltend gemacht wurden, wer-
den solche den aufordnernden Fonds gegenüber für er-
loschen erklärt.
Messkirch, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenson.

506. Nr. 7994. Vorberg. Nachdem auf die
diesseitige öffentliche Aufforderung vom 18. August l.
J., Nr. 5073, keinerlei Rechte an die dort genannten
Eigenschaften geltend gemacht wurden, so werden solche
dem Weber Friedrich Müller von Dainbach gegen-
über für verloren erklärt.
Vorberg, den 29. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

539. Nr. 9772. Ladenburg. Ueber das
Vermögen des Landwirths Gottfried Arnold von
Ladenburg haben wir Cant erkannt, und wird Tage-
fahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf
Dienstag den 9. Januar 1872,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaunt. Wer nun aus was immer für einem
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermei-
dung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm
zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der
Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der For-
derung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlass-
vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu-
bigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden
letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die
Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erscheinenden
beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Generalbevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem
Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Ladenburg, den 2. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

539. Nr. 9772. Ladenburg. Ueber das
Vermögen des Landwirths Gottfried Arnold von
Ladenburg haben wir Cant erkannt, und wird Tage-
fahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf
Dienstag den 9. Januar 1872,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaunt. Wer nun aus was immer für einem
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermei-
dung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm
zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der
Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der For-
derung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlass-
vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu-
bigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden
letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die
Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erscheinenden
beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Generalbevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem
Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Ladenburg, den 2. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

539. Nr. 9772. Ladenburg. Ueber das
Vermögen des Landwirths Gottfried Arnold von
Ladenburg haben wir Cant erkannt, und wird Tage-
fahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf
Dienstag den 9. Januar 1872,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaunt. Wer nun aus was immer für einem
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermei-
dung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm
zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der
Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der For-
derung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlass-
vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu-
bigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden
letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die
Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erscheinenden
beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Generalbevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem
Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Ladenburg, den 2. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

539. Nr. 9772. Ladenburg. Ueber das
Vermögen des Landwirths Gottfried Arnold von
Ladenburg haben wir Cant erkannt, und wird Tage-
fahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf
Dienstag den 9. Januar 1872,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaunt. Wer nun aus was immer für einem
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermei-
dung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm
zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der
Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der For-
derung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlass-
vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu-
bigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden
letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die
Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erscheinenden
beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Generalbevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem
Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Ladenburg, den 2. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

539. Nr. 9772. Ladenburg. Ueber das
Vermögen des Landwirths Gottfried Arnold von
Ladenburg haben wir Cant erkannt, und wird Tage-
fahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf
Dienstag den 9. Januar 1872,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaunt. Wer nun aus was immer für einem
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermei-
dung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm
zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der
Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der For-
derung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlass-
vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu-
bigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden
letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die
Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erscheinenden
beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Generalbevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem
Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Ladenburg, den 2. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

515. Nr. 12,080. St. Blasien. Es werden
alle jene, welche ihre Forderungen an die Santmasse
der Wittwe des Michael Kächler von Neule, Otilie,
geb. Kiefer, heute nicht geltend gemacht haben, da-
mit von solcher ausgeschlossen.
St. Blasien, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rayer.

526. Nr. 10,591. Konstanz. J. S. der
Luise Kutter, geb. Gempfle, dahier gegen die
Santmasse ihres Ehemannes Johann Kutter von
Biberach, Dampfbesitzer dahier, Forderung betr.,
wird gemäß § 1060 P.Orbg. unter den Eheleuten Ver-
mögensabsonderung ausgeprochen.
Konstanz, den 30. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wanker.

507. Nr. 28,518. Freiburg. Mit Beschluß
vom 5. Oktober d. J., Nr. 23,595, wurde in der Sant
gegen Bader Heinrich, Brobeck in Freiburg die
Ehefrau des Santmanns, Leonore, geb. Haug, für be-
rechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres
Ehemannes abzusondern.
Freiburg, den 1. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

544. Nr. 7917. Bonndorf. Da Josef Dut-
linger von Blumegg der diesseitigen Aufforderung
vom 15. Oktober d. J., Nr. 6725, keine Folge geleistet
hat, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und
sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in
fürsorglichen Besitz gegen Sicherstellung gegeben.
Bonndorf, den 30. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäntle.

484. Nr. 18,665. Lbrach. Der ledige Ja-
cob Friedrich Gräfin von Schallbach ist seit 1854
abwesend, ohne daß man weiß, wo er ist. Derselbe
wird aufgefordert, in Jahresfrist über seinen
Aufenthalt Nachricht anzu geben, als er sonst ver-
schollen erklärt würde. Lbrach, den 23. November
1871. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.

485. Nr. 15,358. Müllheim. Nachdem auf
die diesseitige Aufforderung vom 11. November d. J.,
Nr. 14,030, eine Nachricht von Johann Georg Süt-
terlin von Buggingen nicht anher gelangt ist, so
wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und sein
Vermögen dem mutmaßlichen Erben in fürsorglichen
Besitz gegeben.
Müllheim, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buller.

485. Nr. 18,267. Mosbach. Karl Ludwig
Bender von Unterschellenz ist vor 9 Jahren nach
Nordamerika ausgewandert, ohne seit dieser Zeit Nach-
richt von sich gegeben zu haben.
Demselben wird aufgegeben,
binnen Jahresfrist
sich dahier zu stellen oder Nachricht von seinem Aufent-
haltort zu geben, widrigenfalls er für verschollen er-
klärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten in
fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Mosbach, den 22. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehnert.

531. Nr. 14,093. Stodach. Die Wittve
des Amtmanns Alexander Krieger dahier, Ro-
salla, geborene Wieland, hat um Einweisung in
Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Eheman-
nes gebeten. Etwaige Einsprüche dagegen sind
binnen 4 Wochen
bei uns vorzutragen.
Stodach, den 1. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hornung.

528. Nr. 15,507. Müllheim. Durch dies-
seitiges Erkenntnis vom 30. August d. J., Nr. 11,324,
wurde Johann Georg Weber, Bader von Buggingen,
im Sinne des R.E.S. 513 für mündtödt erklärt und
ihm in der Person des Delees Jakob Dattler jung
von Buggingen ein Weisam bestellt, ohne dessen Mit-
wirkung derselbe die in genanntem Landrechtssache auf-
geführten Rechtsgeschäfte gültig nicht vornehmen kann.
Müllheim, den 1. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Duller.

516. Nr. 10,164. Triberg. Die Wittve des
Schmiedemeisters Mathias Heinemann von Langen-
schiltach hat bei uns um Einweisung in Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn
binnen zwei Monaten
keine Einwendungen dagegen bei uns erhoben werden.
Triberg, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fell.

465. Nr. 9489. Ladenburg. Da der Auf-
forderung vom 28. April d. J., Nr. 3265, ungeachtet
Einsprache nicht erhoben wurde, wird die Jakob Wa-
gner Wwe. von Schriesheim in den Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
hiermit eingewiesen.
Ladenburg, den 23. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

402. Haslach. Zur Verlassenschaft der am
3. Oktober d. J. verlebten Wittve Franziska Schmit-
ber, geb. Rinowald, von Haslach sind deren Tochter
Franziska Reiff und Ludwig Reiff, Sohn des
verlebten Lorenz Reiff, als Erben berufen, welche vor
vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind. Da
nun deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden
dieselben auf diesem Wege mit Frist von
drei Monaten
zur Erbtheilung ihrer Mutter und beziehungsweise
Großmutter mit dem Beweuten anher vorgeladen, daß
im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich den
jenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zuläme,
wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht
mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 30. November 1871.
Der Großh. Notar
Frey.

430. Nr. 13,016. Donaueschingen. Un-
ter D.R. 71 wurde heute in das Firmenregister einge-
tragen: Adolf Schmidt von Hellingen betreibt da-
selbst ein Waarengeschäft unter der Firma Adolf
Schmidt.
Donaueschingen, den 25. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepp.

431. Nr. 13,017. Donaueschingen. Un-
ter D.R. 72 wurde heute in das Firmenregister einge-
tragen: Thomas Kähler in Hellingen
betreibt daselbst ein Waarengeschäft unter der Firma
Kähler u. Comp.
Donaueschingen, den 25. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepp.

545. Karlsruhe. Zu D.R. 56 des Gesell-
schaftsregisters, Firma G. Braun'sche Hofbuch-
handlung & Hofbuchdruckerei" dahier wurde das Aus-
scheiden des Gesellschafters Albert Knittel von hier
eingetragen.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

504. Nr. 6081. Buchen. In das Firmen-
register wurde eingetragen:
1) Das Erbschaft der Firma Schmal 286 Strauß
in Buchen.
2) Der Ehevertrag des Kaufmanns Feist 286
Strauß, Firma F. L. Strauß in Buchen,
Ehevertrag d. d. Buchen, den 24. Juli 1871,
mit Johanna Rittner von da, wornach jeder
Theil 20 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt
und alle übrigen gegenwärtigen und künftigen Fahr-
nisse davon ausschließt.
Buchen, den 30. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

549. Nr. 12,320. Konstanz. J. A. S. ge-
gen Josef Baurneich von Schönbach, wegen Raubs,
ist zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte
Tagfahrt auf
Dienstag den 12. Dezember d. J.,
Nachmittags 1/5 Uhr,
anberaunt. Hierzu wird der ständige Angeklagte ge-
mäß § 354 St.P.O. vorgeladen.
Konstanz, den 4. Dezember 1871.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Schwurgerichtshof.
F. Meder.

122. Nr. 7888. Durlach. Wir nehmen un-
sere Fahndung vom 25. v. Mts., Nr. 7715, auf Mar-
tin Schiffer von Bellingen zurück.
Durlach, den 3. Dezember 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jäger Schmid.

126. Nr. 9119. Neustadt. Im Besitze des
dahier wegen Landbesitzer und Betheils in Unter-
suchung und Haft befindlichen, mehrfach wegen Dieb-
stahls bestrafte, 27 Jahre alten Cigarrenmachers Wil-
helm Heinrich Hellenthal von Geis, Gemeinde
Füssen, (gl. vreu. Regierungsbezirk Aachen, wurde
ein schon gebrauchtes, mit dem Stempel Baron, mit
abgerundeter Klinge und schwarzem Gest verriebenes
Löffelmesser aufgefunden, über dessen Erwerb der Ver-
haftete sich nicht auszuweisen vermag.
Wir bitten um Benachrichtigung über das etwaige
Abhandlungsmachen eines solchen Messers.
Neustadt, den 4. Dezember 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Günner.

107. Nr. 24,165. Karlsruhe. Auf Antrag
der Generalagentur der Berlinischen Feuerverfiche-
rungs-Anstalt wurde Chorlänger Friedrich Wilhelm
Schmidt dahier als Bezugsagent dieser Anstalt be-
stättigt.
Karlsruhe, den 30. November 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bacher.

123. Nr. 8181. Wiesloch. Heiß.
Beschäftigung von Agenten betr.
Baruch Levi von Wallbof wurde als Agent der
Feuerversicherungs-Gesellschaft „North British & Mer-
cantile“ für den diesseitigen Amtsbezirk bestättigt.
Wiesloch, den 30. November 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

516. Nr. 10,164. Triberg. Die Wittve des
Schmiedemeisters Mathias Heinemann von Langen-
schiltach hat bei uns um Einweisung in Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn
binnen zwei Monaten
keine Einwendungen dagegen bei uns erhoben werden.
Triberg, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fell.

465. Nr. 9489. Ladenburg. Da der Auf-
forderung vom 28. April d. J., Nr. 3265, ungeachtet
Einsprache nicht erhoben wurde, wird die Jakob Wa-
gner Wwe. von Schriesheim in den Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
hiermit eingewiesen.
Ladenburg, den 23. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

402. Haslach. Zur Verlassenschaft der am
3. Oktober d. J. verlebten Wittve Franziska Schmit-
ber, geb. Rinowald, von Haslach sind deren Tochter
Franziska Reiff und Ludwig Reiff, Sohn des
verlebten Lorenz Reiff, als Erben berufen, welche vor
vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind. Da
nun deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden
dieselben auf diesem Wege mit Frist von
drei Monaten
zur Erbtheilung ihrer Mutter und beziehungsweise
Großmutter mit dem Beweuten anher vorgeladen, daß
im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich den
jenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zuläme,
wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht
mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 30. November 1871.
Der Großh. Notar
Frey.

430. Nr. 13,016. Donaueschingen. Un-
ter D.R. 71 wurde heute in das Firmenregister einge-
tragen: Adolf Schmidt von Hellingen betreibt da-
selbst ein Waarengeschäft unter der Firma Adolf
Schmidt.
Donaueschingen, den 25. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepp.

431. Nr. 13,017. Donaueschingen. Un-
ter D.R. 72 wurde heute in das Firmenregister einge-
tragen: Thomas Kähler in Hellingen
betreibt daselbst ein Waarengeschäft unter der Firma
Kähler u. Comp.
Donaueschingen, den 25. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepp.

545. Karlsruhe. Zu D.R. 56 des Gesell-
schaftsregisters, Firma G. Braun'sche Hofbuch-
handlung & Hofbuchdruckerei" dahier wurde das Aus-
scheiden des Gesellschafters Albert Knittel von hier
eingetragen.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

504. Nr. 6081. Buchen. In das Firmen-
register wurde eingetragen:
1) Das Erbschaft der Firma Schmal 286 Strauß
in Buchen.
2) Der Ehevertrag des Kaufmanns Feist 286
Strauß, Firma F. L. Strauß in Buchen,
Ehevertrag d. d. Buchen, den 24. Juli 1871,
mit Johanna Rittner von da, wornach jeder
Theil 20 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt
und alle übrigen gegenwärtigen und künftigen Fahr-
nisse davon ausschließt.
Buchen, den 30. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

549. Nr. 12,320. Konstanz. J. A. S. ge-
gen Josef Baurneich von Schönbach, wegen Raubs,
ist zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte
Tagfahrt auf
Dienstag den 12. Dezember d. J.,
Nachmittags 1/5 Uhr,
anberaunt. Hierzu wird der ständige Angeklagte ge-
mäß § 354 St.P.O. vorgeladen.
Konstanz, den 4. Dezember 1871.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Schwurgerichtshof.
F. Meder.

122. Nr. 7888. Durlach. Wir nehmen un-
sere Fahndung vom 25. v. Mts., Nr. 7715, auf Mar-
tin Schiffer von Bellingen zurück.
Durlach, den 3. Dezember 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jäger Schmid.

126. Nr. 9119. Neustadt. Im Besitze des
dahier wegen Landbesitzer und Betheils in Unter-
suchung und Haft befindlichen, mehrfach wegen Dieb-
stahls bestrafte, 27 Jahre alten Cigarrenmachers Wil-
helm Heinrich Hellenthal von Geis, Gemeinde
Füssen, (gl. vreu. Regierungsbezirk Aachen, wurde
ein schon gebrauchtes, mit dem Stempel Baron, mit
abgerundeter Klinge und schwarzem Gest verriebenes
Löffelmesser aufgefunden, über dessen Erwerb der Ver-
haftete sich nicht auszuweisen vermag.
Wir bitten um Benachrichtigung über das etwaige
Abhandlungsmachen eines solchen Messers.
Neustadt, den 4. Dezember 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Günner.

107. Nr. 24,165. Karlsruhe. Auf Antrag
der Generalagentur der Berlinischen Feuerverfiche-
rungs-Anstalt wurde Chorlänger Friedrich Wilhelm
Schmidt dahier als Bezugsagent dieser Anstalt be-
stättigt.
Karlsruhe, den 30. November 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bacher.

123. Nr. 8181. Wiesloch. Heiß.
Beschäftigung von Agenten betr.
Baruch Levi von Wallbof wurde als Agent der
Feuerversicherungs-Gesellschaft „North British & Mer-
cantile“ für den diesseitigen Amtsbezirk bestättigt.
Wiesloch, den 30. November 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

516. Nr. 10,164. Triberg. Die Wittve des
Schmiedemeisters Mathias Heinemann von Langen-
schiltach hat bei uns um Einweisung in Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn
binnen zwei Monaten
keine Einwendungen dagegen bei uns erhoben werden.
Triberg, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fell.

465. Nr. 9489. Ladenburg. Da der Auf-
forderung vom 28. April d. J., Nr. 3265, ungeachtet
Einsprache nicht erhoben wurde, wird die Jakob Wa-
gner Wwe. von Schriesheim in den Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
hiermit eingewiesen.
Ladenburg, den 23. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

402. Haslach. Zur Verlassenschaft der am
3. Oktober d. J. verlebten Wittve Franziska Schmit-
ber, geb. Rinowald, von Haslach sind deren Tochter
Franziska Reiff und Ludwig Reiff, Sohn des
verlebten Lorenz Reiff, als Erben berufen, welche vor
vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind. Da
nun deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden
dieselben auf diesem Wege mit Frist von
drei Monaten
zur Erbtheilung ihrer Mutter und beziehungsweise
Großmutter mit dem Beweuten anher vorgeladen, daß
im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich den
jenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zuläme,
wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht
mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 30. November 1871.
Der Großh. Notar
Frey.

430. Nr. 13,016. Donaueschingen. Un-
ter D.R. 71 wurde heute in das Firmenregister einge-
tragen: Adolf Schmidt von Hellingen betreibt da-
selbst ein Waarengeschäft unter der Firma Adolf
Schmidt.
Donaueschingen, den 25. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepp.

431. Nr. 13,017. Donaueschingen. Un-
ter D.R. 72 wurde heute in das Firmenregister einge-
tragen: Thomas Kähler in Hellingen
betreibt daselbst ein Waarengeschäft unter der Firma
Kähler u. Comp.
Donaueschingen, den 25. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepp.

545. Karlsruhe. Zu D.R. 56 des Gesell-
schaftsregisters, Firma G. Braun'sche Hofbuch-
handlung & Hofbuchdruckerei" dahier wurde das Aus-
scheiden des Gesellschafters Albert Knittel von hier
eingetragen.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

504. Nr. 6081. Buchen. In das Firmen-
register wurde eingetragen:
1) Das Erbschaft der Firma Schmal 286 Strauß
in Buchen.
2) Der Ehevertrag des Kaufmanns Feist 286
Strauß, Firma F. L. Strauß in Buchen,
Ehevertrag d. d. Buchen, den 24. Juli 1871,
mit Johanna Rittner von da, wornach jeder
Theil 20 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt
und alle übrigen gegenwärtigen und künftigen Fahr-
nisse davon ausschließt.
Buchen, den 30. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

549. Nr. 12,320. Konstanz. J. A. S. ge-
gen Josef Baurneich von Schönbach, wegen Raubs,
ist zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte
Tagfahrt auf
Dienstag den 12. Dezember d. J.,
Nachmittags 1/5 Uhr,
anberaunt. Hierzu wird der ständige Angeklagte ge-
mäß § 354 St.P.O. vorgeladen.
Konstanz, den 4. Dezember 1871.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Schwurgerichtshof.
F. Meder.

122. Nr. 7888. Durlach. Wir nehmen un-
sere Fahndung vom 25. v. Mts., Nr. 7715, auf Mar-
tin Schiffer von Bellingen zurück.
Durlach, den 3. Dezember 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jäger Schmid.

126. Nr. 9119. Neustadt. Im Besitze des
dahier wegen Landbesitzer und Betheils in Unter-
suchung und Haft befindlichen, mehrfach wegen Dieb-
stahls bestrafte, 27 Jahre alten Cigarrenmachers Wil-
helm Heinrich Hellenthal von Geis, Gemeinde
Füssen, (gl. vreu. Regierungsbezirk Aachen, wurde
ein schon gebrauchtes, mit dem Stempel Baron, mit
abgerundeter Klinge und schwarzem Gest verriebenes
Löffelmesser aufgefunden, über dessen Erwerb der Ver-
haftete sich nicht auszuweisen vermag.
Wir bitten um Benachrichtigung über das etwaige
Abhandlungsmachen eines solchen Messers.
Neustadt, den 4. Dezember 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Günner.

107. Nr. 24,165. Karlsruhe. Auf Antrag
der Generalagentur der Berlinischen Feuerverfiche-
rungs-Anstalt wurde Chorlänger Friedrich Wilhelm
Schmidt dahier als Bezugsagent dieser Anstalt be-
stättigt.
Karlsruhe, den 30. November 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bacher.

123. Nr. 8181. Wiesloch. Heiß.
Beschäftigung von Agenten betr.
Baruch Levi von Wallbof wurde als Agent der
Feuerversicherungs-Gesellschaft „North British & Mer-
cantile“ für den diesseitigen Amtsbezirk bestättigt.
Wiesloch, den 30. November 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

516. Nr. 10,164. Triberg. Die Wittve des
Schmiedemeisters Mathias Heinemann von Langen-
schiltach hat bei uns um Einweisung in Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn
binnen zwei Monaten
keine Einwendungen dagegen bei uns erhoben werden.
Triberg, den 28. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fell.

465. Nr. 9489. Ladenburg. Da der Auf-
forderung vom 28. April d. J., Nr. 3265, ungeachtet
Einsprache nicht erhoben wurde, wird die Jakob Wa-
gner Wwe. von Schriesheim in den Besitz und Ge-
wahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes
hiermit eingewiesen.
Ladenburg, den 23. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

402. Haslach. Zur Verlassenschaft der am
3. Oktober d. J. verlebten Wittve Franziska Schmit-
ber, geb. Rinowald, von Haslach sind deren Tochter
Franziska Reiff und Ludwig Reiff, Sohn des
verlebten Lorenz Reiff, als Erben berufen, welche vor
vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind. Da
nun deren Aufenthalt unbekannt ist, so